

Antrag der RedK

vom 23. Januar 2026

2025/333

Weisung vom 20.08.2025:

Städtische Gesundheitsdienste, Verordnung über die Testung sexuell übertragbarer Infektionen (VTSI), Neuerlass und Abschreibung Postulat

	AS XXX.XXX Verordnung über die Testung sexuell übertragbarer Infektionen (VTSI) vom ... <i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 54 GO ¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 20. August 2025 ² <i>beschliesst:</i>	001		AS ... Verordnung über die Testung sexuell übertragbarer Infektionen (VTSI) vom ... <i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 54 GO ¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 20. August 2025 ² , <i>beschliesst:</i>
		002		

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2264 vom 20. August 2025.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2264 vom 20. August 2025.

	A. Allgemeine Bestimmungen	003		A. Allgemeine Bestimmungen
Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt das Angebot der Stadt im Zusammenhang mit der Testung sexuell übertragbarer Infektionen.	004	Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt das Angebot der Stadt im Zusammenhang mit der Testung sexuell übertragbarer Infektionen.
		005		
Sexuell übertragbare Infektionen	Art. 2 Als sexuell übertragbare Infektionen im Sinne dieser Verordnung gelten: a. HIV; b. Syphilis; c. Chlamydien; d. Gonokokken; e. Hepatitis B und C.	006	Sexuell übertragbare Infektionen	Art. 2 Als sexuell übertragbare Infektionen im Sinne dieser Verordnung gelten: a. HIV; b. Syphilis; c. Chlamydien; d. Gonokokken; e. Hepatitis B; <u>f. Hepatitis C.</u>
		007		
	B. Angebot	008		B. Angebot
Angebot	Art. 3 ¹ Das Angebot umfasst folgende Leistungen für ein Testverfahren von sexuell übertragbaren Infektionen: a. die Testung; b. die individuelle Beratung zur sexuellen Gesundheit.	009	Angebot	Art. 3 ¹ Das Angebot umfasst folgende Leistungen für ein Testverfahren von sexuell übertragbaren Infektionen: a. die Testung; b. die individuelle Beratung zur sexuellen Gesundheit.
	² Erweist sich im Rahmen eines Testverfahrens eine Testung als nicht erforderlich, besteht dennoch Anspruch auf die entsprechende individuelle Beratung.	010		² Erweist sich im Rahmen eines Testverfahrens eine Testung als nicht erforderlich, besteht dennoch Anspruch auf die entsprechende individuelle Beratung.

	³ Bei Hepatitis B beschränkt sich die Testung auf eine Überprüfung des Impfschutzes.	011		³ Bei Hepatitis B beschränkt sich die Testung auf eine Überprüfung des Impfschutzes.
		012		
Anspruchsberechtigte	Art. 4 ¹ Personen mit Wohnsitz oder Wochenaufenthalt in der Stadt Zürich haben Anspruch auf die Leistungen des Angebots, wenn sie: a. das 31. Altersjahr noch nicht vollendet haben; oder b. eine gültige KulturLegi besitzen.	013	Anspruchsberechtigte	Art. 4 ¹ <u>Anspruch auf die Leistungen aus dem Angebot haben</u> Personen mit Wohnsitz oder Wochenaufenthalt in der <u>Stadt, wenn</u> sie: a. das 31. Altersjahr noch nicht vollendet haben; oder b. eine gültige KulturLegi besitzen.
	² Für eine Testung auf Hepatitis C müssen die Personen zusätzlich ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit Hepatitis C aufweisen.	014		² Für eine Testung auf Hepatitis C müssen die <u>Personen ein</u> erhöhtes Risiko für eine Infektion mit Hepatitis C aufweisen.
	³ Die Leistungsbeziehenden erteilen die für die Prüfung ihres Anspruchs erforderlichen Angaben.	015		³ Die Leistungsbeziehenden erteilen die für die Prüfung ihres Anspruchs erforderlichen Angaben.
		016		
Kosten	Art. 5 Die Stadt trägt die Kosten für das Angebot.	017	Kosten	Art. 5 Die Stadt trägt die Kosten für das Angebot.
		018		
Unrechtmässige Inanspruchnahme	Art. 6 ¹ Die zuständige Stelle stellt Leistungsbeziehenden über die Eigenbeteiligung hinaus sämtliche Kosten für erbrachte Leistungen in Rechnung, wenn sie für die Prüfung des Anspruchs unwahre Angaben gemacht haben.	019	Unrechtmässige Inanspruchnahme	Art. 6 ¹ Die zuständige Stelle stellt <u>Leistungsbeziehenden sämtliche</u> Kosten für erbrachte Leistungen in Rechnung, wenn sie für die Prüfung des Anspruchs unwahre Angaben gemacht haben.
	² Sie kann aus Billigkeitsgründen auf eine Nachforderung der Kosten verzichten.	020		² Sie kann aus Billigkeitsgründen auf eine Nachforderung der Kosten verzichten.
		021		

Datenbearbeitung	Art. 7 Die zuständige Stelle bearbeitet Personendaten und besondere Personendaten der Leistungsbeziehenden, soweit sie erforderlich sind für: a. die Überprüfung des Anspruchs; b. die Durchführung und Auswertung der Testung; c. die Beratung zur sexuellen Gesundheit.	022	Datenbearbeitung	Art. 7 Die zuständige Stelle bearbeitet Personendaten und besondere Personendaten der Leistungsbeziehenden, soweit sie erforderlich sind für: a. die Überprüfung des Anspruchs; b. die Durchführung und Auswertung der Testung; c. die Beratung zur sexuellen Gesundheit.
		023		
	C. Beauftragung Dritter	024		C. Beauftragung Dritter
Grundsatz	Art. 8 Die Stadt kann Dritte mit der Durchführung des Angebots beauftragen (beauftragte Dritte).	025	Grundsatz	Art. 8 Die Stadt kann Dritte mit der Durchführung des Angebots beauftragen (beauftragte Dritte).
		026		
Voraussetzungen	Art. 9 Die Beauftragung ist zulässig an Arztpraxen oder Testzentren, wenn sie: a. auf die Testung von sexuell übertragbaren Infektionen spezialisiert sind; b. sich gezielt an Personen mit erhöhtem oder mässigem Expositionsrisiko für sexuell übertragbare Infektionen richten; c. für die Anspruchsberechtigten einfach zugänglich sind; d. über die personellen medizinischen Ressourcen gemäss Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) verfügen; e. als Beratungs- und Meldeinstrument die Beratungs- und Datenverarbeitungssoftware des BAG oder von SwissPrEPared verwenden;	027	Voraussetzungen	Art. 9 <u>Beauftragte werden können</u> Arztpraxen oder Testzentren, wenn sie: a. auf die Testung von sexuell übertragbaren Infektionen spezialisiert sind; b. sich gezielt an Personen mit erhöhtem oder <u>mässigem</u> Expositionsrisiko für sexuell übertragbare Infektionen richten; c. für die Anspruchsberechtigten einfach zugänglich sind; d. über <u>die Ressourcen an medizinischem Personal</u> gemäss Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) verfügen; e. als Beratungs- und Meldeinstrument die Beratungs- und Datenverarbeitungssoftware des BAG oder von SwissPrEPared verwenden; <u>und</u>

	f. über genügend Kapazitäten zur Erfüllung des Auftrags verfügen.			f. über genügend Kapazitäten zur Erfüllung des Auftrags verfügen.
		028		
Entschädigung	Art. 10 ¹ Beauftragte Dritte werden für die erbrachten Leistungen pro Testverfahren kostendeckend entschädigt, soweit die Kosten: a. marktüblich sind; und a. nicht durch Beiträge Dritter gedeckt sind.	029	Entschädigung	Art. 10 ¹ Beauftragte Dritte werden für die erbrachten Leistungen pro Testverfahren kostendeckend entschädigt, soweit die Kosten: a. marktüblich sind; und b. nicht durch Beiträge Dritter gedeckt sind.
	² Die Entschädigung deckt folgende Kosten ab: a. Testkosten; b. Laborkosten; c. Kosten für Medikamente; d. Beratungskosten; e. Pauschale für Personal, Infrastruktur und Vorhalteleistungen.	030		² Die Entschädigung deckt folgende Kosten ab: a. Testkosten; b. Laborkosten; c. Kosten für Medikamente; d. Beratungskosten; e. <u>eine</u> Pauschale für Personal, Infrastruktur und Vorhalteleistungen.
	³ Der Stadtrat legt die Höhe der Pauschale fest.	031		³ Der Stadtrat legt die Höhe der Pauschale fest.
		032		
Leistungsvereinbarung	Art. 11 Die zuständige Stelle schliesst mit den beauftragten Dritten eine Leistungsvereinbarung ab.	033	Leistungsvereinbarung	Art. 11 Die zuständige Stelle schliesst mit den beauftragten Dritten eine Leistungsvereinbarung ab.
		034		
	D. Schlussbestimmung	035		D. Schlussbestimmung
Inkrafttreten	Art. 12 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	036	Inkrafttreten	Art. 12 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
		037		

		038		Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (Die Mitte), Simon Kälin-Werth (Grüne), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Roger Meier (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte) Abwesend: Marcel Tobler (SP) Für die Redaktionskommission Matthias Renggli (SP), Präsidium Georg Escher, Sekretariat
--	--	-----	--	--